

Leute, die für den geläuterten messianischen Gedanken noch nicht reif waren. Natürlich hat Matthäus selbst nicht im entferntesten daran gedacht, das Schweigegebot im Sinne von L. zu verstehen und damit einen Gegensatz zur Seligpreisung des Petrus zu empfinden. Denn er selbst bringt es ja (v. 20) am Schluß der Szene, genau so wie Mk (8, 30) und Lk (9, 21) in der Paralleldarstellung. Wenn die Gemeinde wirklich dem Schweigegebot diesen sonderbaren Sinn gegeben hätte, wäre es doch verständlicher gewesen es zu streichen, nicht aber eine Seligpreisung zu erfinden und das widerspruchsvolle Schweigegebot daneben stehen zu lassen.

Mir scheint es methodologisch nicht berechtigt zu sein, ein Wort von der Größe der Petrusstelle Mt 16, 17—19 dadurch künstlich zu entwerten, daß man durch „Überinterpretation“ einzelner Aussagen Widersprüche entdeckt, die gar nicht vorhanden sind. Der Hinweis auf „Gemeindetheologie“ ist mit großer Vorsicht zu verwerten, zumal wenn man Jesus den Blick in die Zukunft zutraut und ihn an die Fortsetzung seines Werkes denken läßt. Ein Wort ist vor allem nicht dann schon in Zweifel zu ziehen, wenn es aus dem Gemeindebewußtsein heraus formuliert sein „kann“. Die Größe Jesu ist so überragend und der Eindruck, den er auf seine Apostel und die älteste Christenschar gemacht hat, so gewaltig, daß mit einer wesentlichen Änderung seiner in Ehrfurcht überlieferten und weitergegebenen Worte nicht zu rechnen ist.

Münster i. W.

M. Meinertz

M. Paventi, De iuramento ac de titulo Missionis. Bibliotheca Missionalis III, Romae 1946, Officium libri catholici.

Die angezeigte Schrift behandelt einen Gegenstand, der bisher nur wenig untersucht worden ist. Dazu kommt, daß der Verfasser als Beamter der Propaganda-Kongregation wertvolles Quellenmaterial benutzen konnte, so daß der wissenschaftliche Wert seiner Abhandlung dadurch erhöht wurde. Die Schrift zerfällt in drei Teile: 1. De origine iuramenti atque tituli Missionis; 2. Evolutio historica utriusque instituti canonici; 3. Jus vigens.

Der Ursprung des Missionseides hängt mit der Gründung von Studienkollegien in und außerhalb Roms im 16. Jahrhundert zusammen, in denen die Alumnus sich verpflichten mußten, sofort nach Empfang der Weihen in ihr Vaterland zurückzukehren und sich zeitlebens der Missionsarbeit im Geiste des betreffenden Kollegs zu widmen. Diese Verpflichtungen waren zunächst nur in den Satzungen des Kollegs oder in eigenen Statuten festgelegt, aber noch nicht in den Stiftungsbriefen. Aber auf diese Weise wurde der Weg gebahnt zu den päpstlichen Vorschriften über den Eid. Aus diesen päpstlichen Vorschriften entwickelte sich später jene Eidesformel, die von der Propaganda den Zöglingen der Missionskollegien auferlegt wurde und die Verpflichtung enthielt: non ingredi sine speciali Sedis Apostolicae licentia Societatem aut Congregationem Regularum (9. Aug. 1624). Nach der Gründung des Collegium Urbanum de propaganda fide in Rom 1627 wurde auch dessen Zöglingen der Eid mit einigen Änderungen auferlegt.

Die Propaganda beschäftigte sich immer wieder mit dieser Verpflichtung, nicht nur mit der Ablegung des Eides, sondern auch mit dem Eid als solchem. Es fehlte nämlich nicht an Gelehrten, die die Erlaubtheit, ja sogar die Gültigkeit eines solchen Eides bekämpften. Deshalb wurde in der Partikularkongregation vom 24. Nov. 1649 diese Frage untersucht. Gemäß dem Gutachten der Theologen erklärte die Partikularkongregation den Eid für berechtigt; dieser

Entscheidung spendete der Papst Lob. Die Kurie sah in den Worten der Eidesformel *spondeo et iuro ein votum iuratum*. Wenn auch der Eid als solcher keine Schwierigkeiten bot, um so mehr konnte das Gelübde Bedenken erregen. Ist nicht der Ordensstand das *bonum melius*? Die Antwort lautete: Nein; denn der Eid mit dem Gelübde hat das geistliche Wohl der Gesamtkirche vor Augen, während der Eintritt in den Ordensstand zunächst nur das Privatwohl berücksichtigt. Ferner kann man das Gelübde der zukünftigen Missionare dem Martyrium vergleichen; diesem setzen sich alle Missionszöglinge aus und tatsächlich haben schon viele dasselbe erlitten. Endlich handelt es sich um einen Eid mit Gelübde, die zusammen den Charakter eines Vertrages zwischen der Propaganda und den einzelnen Zöglingen an sich tragen. Weil also das Recht eines Dritten (*ius tertii*) in Frage steht, darf keiner außer dem Apostolischen Stuhl von einem solchen Gelübde dispensieren oder es kommutieren. Ausnahmefälle sieht die Formel vor: *sine licentia Sedis Apostolicae*. Diesem Gedankengang der Kurie gab Alexander VII. den entsprechenden endgültigen Ausdruck in der Konstitution *Cum circa iuramenti* vom 20. Juli 1660.

Der Verfasser behandelt dann im ersten Teil auch den Ursprung des Weihetitels *ex missione*. Die Kollegien, die nach der sog. Reformation errichtet wurden, beabsichtigten vor allem Missionare unter den Irrgläubigen heranzubilden. Um diesen Glaubensboten den nötigen Lebensunterhalt zu sichern, mußten die Päpste Maßregeln ergreifen, die mit dem geltenden Recht über den Weihetitel nicht mehr übereinstimmen konnten. Nach verschiedenen Erleichterungen bezüglich des Weihetitels für einzelne Kollegien — Weihe *sine aliquo beneficii vel patrimonii titulo* — beschloß die Generalkongregation vom 19. März 1635, für alle päpstlichen Missionskollegien eine einheitliche Regelung herbeizuführen. Urban VIII. veröffentlichte daraufhin am 18. Mai 1638 das Breve *Ad uberus fructus*. In diesem Breve ist nicht mehr bloß die rein negative Formel *sine titulo beneficii ecclesiastici aut patrimonii* enthalten, sondern die positive *ad titulum tantum missionis*. Dieser Titel setzte für gewöhnlich die Verwaltung einer bestimmten Missionsstation schon voraus nach Art eines Benefiziums. Aber in manchen Fällen wurde die Weihe erteilt mit Berücksichtigung eines Missionspostens, der erst noch zu bestimmen war. Der Eid der auf den *titulus missionis* geweihten Missionszöglinge galt nach der Auffassung der Propaganda lebenslänglich.

In zweiten Teil behandelt Paventi die geschichtliche Entwicklung sowohl des Missionseides als auch des Weihetitels, indem er drei Perioden unterscheidet: 1. Von der Konstitution Alexanders VII. *Cum circa iuramenti* vom 20. Juli 1660—1741; 2. vom J. 1741—1871; 3. vom J. 1871 bis zum Inkrafttreten des neuen Kirchlichen Gesetzbuches 1918.

Nachdem die Eidesformel schärfer gefaßt und manche Bedenken durch entsprechende Bescheide gehoben waren, wurde der Missions-Weihetitel erweitert; er wurde auch Weihelikandidaten gewährt, die nach den ursprünglichen Bestimmungen keinen Anspruch darauf hatten. Clemens X. gestattete sogar durch das Breve *Alias emanarunt* vom 23. Okt. 1673 den Apostol. Vikaren von China und den anliegenden Reichen, den Eingeborenen ohne Titel die Weihen zu erteilen. Klemens XI. traf insofern eine Änderung, als er durch Breve vom 12. Okt. 1705 den Bischöfen und Apostol. Vikaren von China gestattete, die Einheimischen ohne den *titulus patrimonii* zu weihen, aber der *titulus ex missione* wurde verlangt. In dem Zeitraum von 1741—1871 gewann der Missionstitel einerseits an territorialer Ausdehnung; andererseits bemühte sich die Propaganda, durch Dekrete und Instruktionen die Auffassung über den

Missionstitel immer mehr zu klären. Nachdem die Kongregation diesen subsidiären Titel in das Kirchenrecht eingeführt hatte, gewährte sie zunächst den Titel nur den Kollegien, die wirkliche Missionare heranbildeten. Aber im Laufe der Jahre wurde dieses Privileg auch auf einzelne Gegenden ausgedehnt; in manchen Bezirken beanspruchten die Bischöfe aus eigener Vollmacht diesen Weihetitel. In der dritten Periode von 1871—1918 wurden die zerstreuten Bestimmungen über den Missionstitel zusammengefaßt und näher bestimmt. In der Plenarsitzung vom 27. April 1871 wurde die seit Jahren versprochene Instruktion von den Kardinälen durchberaten und dann veröffentlicht. Sie umfaßt 15 Punkte mit der Eidesformel als Anhang. Die päpstliche Konstitution *Sapienti consilio* vom 29. Juni 1908 brachte große Neuerungen für die Propagandakongregation. Da viele Gebiete von der Jurisdiktion der Propaganda getrennt und der Konsistorialkongregation zugeteilt wurden, sah sich die Konsistorialkongregation genötigt, durch ein Dekret vom 12. Nov. 1908 zwölf Fragen zu beantworten; die 11. und 12. Frage bezog sich auf den Ordinationstitel. Dieser Titel ist in Zukunft für alle Alumnen, die unter der Konsistorialkongregation stehen, der *titulus servitii Ecclesiae*, auch wenn sie im Propagandakolleg zu Rom studieren. Dieselbe Kongregation beanspruchte für ihre Untergebenen die Ausstellung der *litterae remissoriales*; sie erklärte ferner am 6. Nov. 1920, die alten Privilegien, welche die Oberen der Missionskollegien oder den Kardinalprotektor berechtigten, ohne die *litterae dimissoriales* der zuständigen Bischöfe die Zöglinge zu den hl. Weihen zuzulassen, sind aufgehoben; es gilt in Zukunft das gemeine Recht des *Codex iur. can.*

Im dritten Teil wird das geltende Recht dargestellt. Im Can. 979 des *Codex iuris canonici* wird die ganze Doktrin über den Missionstitel zusammengefaßt. Durch die Kodifikation ist der außerordentliche Missionsweihetitel zum ordentlichen des allgemeinen Rechts geworden. Weil dieser Weihetitel in einer Entwicklung von Jahrhunderten wurzelt, muß zur Interpretation Can. 6 u. 2—4 herangezogen werden. Paventi hebt auch den Zusammenhang zwischen Can. 981 und 542 hervor, ebenso den Zusammenhang zwischen Can. 981 und 111, 956, 969 bezüglich der Inkardination und bemerkt dazu: Der Kodex behandelt weder ausführlich noch erschöpfend das Missionsrecht; das Schweigen des Kodex darf aber nicht als Widerruf der früheren Bestimmungen der Propaganda betrachtet werden; im Gegenteil, diese Kongregation hat öfter etwaige Lücken im neuen Gesetzbuch ausgefüllt. — Nach Darlegung des Missionseides unter dem geltenden Recht berührt Paventi den Zusammenhang zwischen dem Missionsweihetitel und dem Eid, indem er zunächst die Zeitverhältnisse schildert, unter denen die Missionsgenossenschaften gegründet wurden. Die älteste unter ihnen ist das Pariser Seminar für Auswärtige Missionen, das 1650 gegründet wurde. Im Laufe der folgenden Jahrhunderte entstanden nach dem Muster des Pariser Seminars noch andere Missionsgenossenschaften. Der Verfasser geht auf verschiedene Schwierigkeiten hinsichtlich der Weihen ein und sucht dafür eine gerechte Lösung auf dem Fundament des alten Rechts.

Aus dieser Inhaltsangabe dürfte der hohe wissenschaftliche Wert der Schrift über den Missionseid und den Missionsweihetitel deutlich werden.

Rom, San Anselmo

Gerhard Oesterle O.S.B.